

§ 129

g κ Abwetter, der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen in gasgefährdeten und in kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken Abbauorten nicht zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 130

Die Anzahl der gleichzeitig von einer Teilstrecke aus angesetzten Abbauorte und Aufhauen ist so zu bemessen, daß die Beschaffenheit der dem letzten Arbeitsort zugeführten Wetter einwandfrei ist und ihre Temperatur die zulässige Höhe nicht überschreitet.

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 131

(1) Der Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen.

(2) Weitere Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

c) Wetterverteilung

§ 132

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren.

(3) *κ* Auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind in den Einziehstrecken und den Ausziehstrecken jeder Wetterabteilung in schmal gehaltenen Streckenteilen besondere Gasdämme einzubauen, die bei auftretenden Gasstößen zufallen. Sie müssen einem Druck von mindestens 20 atü standhalten. In den Gasdämmen sind Prüfröhre einzusetzen, durch die Gasproben entnommen werden können.

§ 133

In einer Wetterabteilung dürfen in einer Schicht höchstens 100 Mann beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zusammen mit der Arbeitsschutzinspektion für nicht gasgefährdete und nicht kohlendioxidgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke bewilligen.

d> Wettertrennung

§ 134

Wetterdämme, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und dem ausziehenden Schacht den Hauptausziehstrom von dem Haupteinziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie

müssen zuverlässig abgedichtet werden. Es müssen mindestens zwei Dämme vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß ihre Türen von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

§ 135

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist. Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 136

(1) Wettertüren müssen von selbst schließen.

(2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

§ 137

(1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 138

(1) Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligem Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.

(2) *g κ* An solchen Stellen sind auf gasgefährdeten und auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken wenigstens drei Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sind.

§ 139

(1) Wetterscheider und Wetterluten aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterluten aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewetterung benutzt werden.

(3) Luttenlüfter sind beiderseitig mit Lutten zu versehen oder mit einem Drahtgitter auszurüsten.

§ 140

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Wettertüren sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Wetterkurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 141

(1) *g* Die für die Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen